

•taatlichen Aufkommens in Schlachtvieh für die abgelaufene Zeit, den laufenden Monat und alle anderen Tierhalter für die abgelaufene Zeit und für das laufende Quartal erfüllt haben.

(3) Von der Ablieferungsbescheinigung und Rechnung ist die erste Ausfertigung dem Lieferer bzw. dem Besteller der Nutztiere innerhalb von 10 Tagen nach Verkauf bzw. Eingang der Benachrichtigung auszuhändigen. Eine Ausfertigung der Bescheinigung erhält bei der Lieferung aus der individuellen Produktion der Genossenschaftsmitglieder der Vorstand der LPG und bei Nutztierlieferungen durch nichtsozialistische Landwirtschaftsbetriebe bzw. sonstige Tierhalter der zuständige Rat der Gemeinde.

§ 18

Kostenregelung

(1) Die Frachtkosten für Nutztiere beim Direktgeschäft mit und ohne Verrechnung über den VEAB gehen ab Leistungsort des Lieferers zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferungen über den VEAB gehen die Frachtkosten ab Leistungsort des erstliefernden VEAB zu Lasten des Endempfängers.

(2) Die Kosten für die Verladeuntersuchung sowie für die Zufuhr von Transportfutter trägt der Liefer-VEAB. Die Kosten für die Waggonausrüstung, Transportfutter und Entladeuntersuchung, Entseuchung des Transportmittels sowie alle berechneten Nebengebühren laut Deutschem Eisenbahngütertarif gehen zu Lasten des Empfangs-VEAB, beim Direktgeschäft mit und ohne Verrechnung über den VEAB zu Lasten des Bestellers. Die Kosten für die Dauerimmunitäts- und Transportchutzimpfungen gehen zu Lasten des Endempfängers. Die für die Verladung notwendigen Halfter und Anbindestricke stellt der Erstlieferer oder auf dessen Kosten der Versender.

§ 19

Garantie

Bei der Lieferung von Nutztieren ist der Lieferer dem Besteller dafür verantwortlich, daß die gelieferten Tiere zur Zeit des Überganges der Gefahr die gesondert vertraglich zugesicherten Eigenschaften* haben und keine Mängel aufweisen, die die Tauglichkeit zu dem üblichen oder vertraglich vereinbarten Verwendungszweck aufheben oder erheblich mindern.

§ 20

Anzeigepflicht

(1) Erkennbare Mängel können vom Besteller nach der Abnahme der Tiere (§ 10) nicht mehr gerügt werden. Verborgene Mängel und das Fehlen von vertraglich zugesicherten Eigenschaften können vom Besteller nur angezeigt werden, wenn sie sich innerhalb von 6 Wochen nach der Abnahme zeigen, es sei denn, daß für zugesicherte Eigenschaften in dem Vertrag eine andere Frist festgelegt ist. Die Anzeige ist innerhalb von

* Vertraglich zugesicherte Eigenschaften sind u. a. bei

Pferden — Zugfestigkeit, keine Beißer und Schläger,

Rindern — Ergebnisse der Tuberkulinprobe und Blutuntersuchung auf Brucellose,

Schweinen — kastriert

und die in den Preisbestimmungen enthaltenen Eigenschaften.

3 Tagen nach der Feststellung des Mangels oder dem Fehlen der zugesicherten Eigenschaften schriftlich vorzunehmen.

(2) Die Anzeigefrist ist gegenüber dem Lieferer gewahrt, wenn der Besteller den Mangel seinem Vertragspartner gegenüber innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis anzeigt.

(3) Der Besteller hat als Nachweis für den Mangel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften der Mängelanzeige ein tierärztliches Zeugnis beizufügen bzw. dies innerhalb einer Frist von 6 Tagen nachzureichen.

(4) Die Garantieforderungen und die Forderungen auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn er die Mängel entsprechend den Absätzen 1 bis 3 anzeigt und nachweist.

§ 21

Garantieforderungen

Der Lieferer hat bei frist- und formgemäßer Anzeige der Mängel oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften (§ 20) durch den Besteller nach dessen Wahl den Lieferpreis zu ermäßigen (Minderung) oder das mangelhafte Tier zurückzunehmen (Wandlung).

§ 22

Lieferung von „tragenden“ Kühen und Färsen

(1) Werden Kühe und Färsen als „tragend“ geliefert, so gilt die Trächtigkeit als zugesichert, wenn der Lieferer diese tierärztlich nachweist. Weist der Besteller durch tierärztliches Zeugnis nach, daß das Tier am Verkaufstag nicht trächtig war, hat er das Recht, das Tier dem Lieferer nach vorhergehender Benachrichtigung unter Anrechnung der notwendigen Kosten zurückzusenden.

(2) Behält der Besteller das Tier, so hat er gegenüber dem Lieferer das Recht, folgende Minderung des Preises zu fordern, wenn nicht über die Höhe eine andere Vereinbarung zustande kam:

20 % bei den Nutzwertklassen 3 und 4,

30 % bei der Nutzwertklasse 2,

40 % bei der Nutzwertklasse 1.

§ 23

Vertragsstrafe und Schadenersatz

Soweit in dieser Anordnung nichts Besonderes festgelegt ist, regelt sich die Berechnung und Zahlung von Vertragsstrafen und Schadenersatz nach den im Vertragsgesetz und nach den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Bestimmungen über Nutztiere, die in der Anordnung vom 28. Februar 1962 über die Lieferung von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren — Allgemeine Lieferbedingungen — (GBl. II S. 154) geregelt sind, aufgehoben.

Berlin, den 7. September 1964

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: E i c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden